

In Gemeinden o h n e Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindevahllokales anschlagen. In Gemeinden m i t Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden!

Marktgemeinde:

4232 Hagenberg i.M.

Postleitzahl

Kirchenplatz 5a

Straße, Hausnummer

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Nationalratswahl am 29. September 2019 wird gemäß § 52 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt I Nr. 32/2018, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): *)

Bezeichnung:

Adresse:

Verbotszone usw.:

Gemeindeamt

Kirchenplatz 5a

Als Verbotszone für das Wahllokal des Wahlsprengels I wird der Burg- und Schlossgebäudekomplex samt Innenhof, Südterrasse, Vorplatz, Schlosspark, Hauswiese und Zufahrt zum Schloss (Kirchengasse, Parkstraße) ab dem Kriegerdenkmal festgelegt.

Volksschulgebäude

Hauptstraße 88, „keine Wahlkartenwähler(innen)“

Als Verbotszone für das Wahllokal des Wahlsprengels II werden der Bereich des Volksschulgebäudes und die angrenzenden Schulgrundstücke des Raiffeisenbankgebäudes einschließlich des Gebäudes „Neue Mitte“ festgesetzt. Südlich wird das Verbotsgelände durch den Gehsteig entlang der Landesstraße, westlich und nördlich durch die Raiffeisenstraße und östlich durch den Gehweg zwischen Haupt- und Raiffeisenstraße (Bäckergasse) begrenzt.

Kindergartengebäude

Hauptstraße 102, „keine Wahlkartenwähler(innen)“

Als Verbotszone für das Wahllokal III (Kindergarten) werden der Bereich des Kindergartens und das benachbarte Grundstück 39/4, KG Hagenberg (Mirsch), einschließlich des zwischen dem Kindergartengrundstück und dem angeführten Nachbargrundstück befindlichen Zugangsweges festgelegt. Südlich wird die Verbotszone durch den Güterweg Schmidtsberg von der Ortstafel bis zur Einmündung in die Hagenberg Hauptstraße und westlich durch die Hagenberg Hauptstraße ab der nördlichen Grundgrenze zum Grundstück 39/3, KG Hagenberg, bis zum Kreuzungsbereich der Hagenberg Landesstraße mit dem Güterweg Schmidtsberg begrenzt. Die Loeschfeldstraße ist von ihrer Einmündung in den Güterweg Schmidtsberg bis zur Einmündung der südlichen Ausüstung der Loeschfeldstraße Bestandteil der Verbotszone.

Sollten in einer Gemeinde mit Wahlsprengelteilung einzelne Wahllokale für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler nicht zugelassen sein, so ist dies neben oder unter der Adresse des Wahllokales mit den Worten „keine Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler“ besonders zu vermerken.

2. Wahlzeit von 07:30 bis 14:30 Uhr **)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:

- jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung
angeschlagen am 30.02.19

abgenommen am 30.09.19

Für die Bürgermeisterin:



[Handwritten signature]

*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.

Diese Durchschrift ist unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde abzusenden!

Marktgemeinde:

4232

Hagenberg i.M.

Postleitzahl

Kirchenplatz 5a

Straße, Hausnummer

Betrifft: **Nationalratswahl am 29. September 2019**

Verfügungen der Gemeindewahlbehörde

An die

Bezirkswahlbehörde Freistadt

in **Freistadt**

in

Gemäß § 52 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO,

BGBI. Nr. 471, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt I Nr. 32/2018, wird mitgeteilt:

Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n): *

Bezeichnung:

Adresse:

Verbotzone usw.:

Gemeindeamt

Kirchenplatz 5a

Als Verbotzone für das Wahllokal des Wahlsprengels I wird der Burg- und Schlossgebäudekomplex samt Innenhof, Südterrasse, Vorplatz, Schlosspark, Hauswiese und Zufahrt zum Schloss (Kirchengasse, Parkstraße) ab dem Kriegerdenkmal festgelegt.

Volksschulgebäude

Hauptstraße 88, „keine Wahlkartenwähler(innen)“

Als Verbotzone für das Wahllokal des Wahlsprengels II werden der Bereich des Volksschulgebäudes und die angrenzenden Schulgrundstücke des Raiffeisenbankgebäudes einschließlich des Gebäudes „Neue Mitte“ festgesetzt. Südlich wird das Verbotgebiet durch den Gehsteig entlang der Landesstraße, westlich und nördlich durch die Raiffeisenstraße und östlich durch den Gehweg zwischen Haupt- und Raiffeisenstraße (Bäckergasse) begrenzt.

Kindergartengebäude

Hauptstraße 102, „keine Wahlkartenwähler(innen)“

Als Verbotzone für das Wahllokal III (Kindergarten) werden der Bereich des Kindergartens und das benachbarte Grundstück 39/4, KG Hagenberg (Mirsch), einschließlich des zwischen dem Kindergartengrundstück und dem angeführten Nachbargrundstück befindlichen Zugangsweges festgelegt. Südlich wird die Verbotzone durch den Güterweg Schmidberg von der Ortstafel bis zur Einmündung in die Hagenberg Hauptstraße und westlich durch die Hagenberg Hauptstraße ab der nördlichen Grundgrenze zum Grundstück 39/3, KG Hagenberg, bis zum Kreuzungsbereich der Hagenberg Landesstraße mit dem Güterweg Schmidberg begrenzt. Die Loeschfeldstraße ist von ihrer Einmündung in den Güterweg Schmidberg bis zur Einmündung der südlichen Ausüstung der Loeschfeldstraße Bestandteil der Verbotzone.

Wahlzeit von 07:30 bis 14:30 Uhr **)

Besondere Wahlzeiten sind neben der Adresse des betreffenden Wahllokales angeführt.

Kundmachung

angeschlagen am

30.07.19

abgenommen am

30.09.19

Für die Bürgermeisterin:



[Handwritten signature]

*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.